

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1882.

XXVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. December 1882.

29.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 21. December 1882,

betreffend die Vergütung der Mittagskost für die auf dem Durchzuge befindliche Militär-
Mannschaft im Jahre 1883.

Das k. k. Landes-Vertheidigungs-Ministerium hat im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium nach Maßgabe des § 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Januar bis letzten December 1883 für die der Mannschaft vom Officiers-Stellvertreter abwärts auf dem Durchzuge von dem Quartierträger gebührende Mittagskost zu leisten hat, für die Stadt Triest mit einunddreißig fünf Zehntel Kreuzern (31.5 kr.) für die übrigen Marschstationen des Küstenlandes mit einundzwanzig Kreuzern (21 kr.) festgesetzt.

Dies wird in Folge Erlasses des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums vom 12. December 1882 Nr. ¹⁸²⁴¹/₄₁₅₅ II b hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.



Triest m. p.

